

# Satzung der Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg e. V.

## A. Allgemeines

### §1 [Name und Sitz]

1. Der Verein hat den Namen „Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg“  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### §2 [Zweck]

1. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Wissenschaft über die indigenen Gesellschaften und Kulturen Mesoamerikas.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verwirklicht den Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre über die indigenen Gesellschaften und Kulturen Mesoamerikas insbesondere durch:
  - a) Vortragsreihen, Seminare, Workshops und Tagungen, die sich sowohl an ein Fach- als auch an ein öffentliches Publikum richten,
  - b) die Förderung des Austausches sowohl unter den Forschenden als auch mit Personen aus Mesoamerika,
  - c) die Publikation von Forschungsergebnissen und Rezensionen,
  - d) Der Verein Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg e. V. mit Sitz in Hamburg vergibt Stipendien zur Forschung, zur wissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung, die nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sind.

Die Richtlinien zur Vergabe von Stipendien sehen wie folgt aus:

Förderungsfähig sind Personen, die über die indigenen Gesellschaften und Kulturen Mesoamerikas forschen und Studenten/innen, Doktoranden/innen oder Absolventen/innen einer Universität in Deutschland sind.

Der Antrag auf Förderung muss bis zum 01.01. des Kalenderjahres schriftlich an die Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg e. V. eingereicht werden. Er hat neben dem Namen und der Anschrift des/der Antragsstellers/in zu enthalten:

1. Die Selbstdarstellung des/der Antragsstellers/in in Form eines ausführlichen Lebenslaufes mit einer Auflistung eigener Forschungen, Publikationen und Lehrveranstaltungen.
2. Eine Darstellung des zu fördernden Projektes verbunden mit einer Kalkulation der sachlichen Kosten.
3. Eine Erklärung des/der Antragsstellers/in, in welcher Höhe und ob bereits Förderungszusagen von anderen Stellen erteilt bzw. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind.
4. Eine Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
5. Der Verein behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen.
6. Stipendiaten/innen können vom Vorstand vorgeschlagen werden.
7. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand des Vereins.

Über die Bewilligung des Antrages wird grundsätzlich innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Eingang des Antrages entschieden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderungszusagen erfolgen freiwillig.

Nach einem Beschluss erhält der/die Antragssteller/in entweder ein Ablehnungsschreiben oder einen Bewilligungsbescheid. Aus dem Bescheid gehen die Höhe und die Dauer des gewährten Stipendiums, die Zahlungsmodalität und die Aussage hervor, inwieweit dieses Stipendium steuerfrei bzw. steuerpflichtig ist.

Der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer wissenschaftlichen Gegenleistung bzw. zu einer Arbeitnehmertätigkeit gegenüber der Mesoamerika Gesellschaft Hamburg e.V. verpflichtet.

Werden Stipendien zur Förderung einer Forschungsaufgabe gewährt, ist die Mittelverwendung jährlich schriftlich bis zum 31.08. nachzuweisen. Es können besondere Studiennachweise verlangt werden.

### §3 [Gemeinnützigkeit]

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### §4 [Rechtsgrundlagen]

1. Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

4. Der Verein kann Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegennehmen.

## B. Mitgliedschaft

#### §5 [Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft kann nur nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen.

2. Die Mitglieder können von folgender Art sein:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Gründungsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

zu b) Als Förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen der Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg nach Kräften zu fördern. Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Gründungsmitglied ist, wer das Gründungsprotokoll unterschrieben hat. Im Folgenden wird nicht unter Ordentlichen Mitgliedern und Gründungsmitgliedern unterschieden.

d) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

## §6 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein. Mitglieder, die in den gesetzlichen Vorstand des Vereins gewählt wurden und ihr Vorstandsamt niederlegen, erhalten den Status der Ordentlichen Mitgliedschaft.

Der Austritt von Ordentlichen Mitgliedern und Gründungsmitgliedern kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Fördernde Mitglieder erklären ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Austrittsfrist richtet sich nach der aktuellen Art der Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den/die 1. Vorsitzende/n oder an andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu richten.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

4. Ausschlussanträge können gestellt werden durch:

a) Die Mitglieder des Vorstands

b) Die Mitgliederversammlung

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Die sämtlichen Rechte der Mitgliedschaft ruhen, bis der Jahresbeitrag entrichtet worden ist. (Siehe §7 Absatz 2)

5.1 Bei Studierenden, Doktoranden und Arbeitssuchenden, sowie Rentner\_innen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag vermindert € 15.

5.2 Bei allen sonstigen Ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag regulär € 29.

5.3 Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Der Vereinsbeitrag wird im Voraus jährlich zum 31.01. des Kalenderjahres vom Konto des Mitglieds eingezogen.

6.1 Im Einzelfall kann der Vorstand auch anderen Zahlungsmodalitäten zustimmen.

7. Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis.

8. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.

## §7 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zur Nutzung der Einrichtungen der Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder den Verein durch einen jährlichen Vereinsbeitrag. Fördernde Mitglieder sind von jährlichen Beiträgen freigestellt.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung.

## C. Organe

### §8 [Organe des Vereins]

1. Die Organe der Mesoamerika-Gesellschaft Hamburg sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

### I. Mitgliederversammlung (MV)

#### §9 [Mitgliederversammlung]

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedern des Vorstands
- b) Den Mitgliedern nach Vereinssatzung §5 Absatz 2a-d

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind Gründe anzugeben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl und Einberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus achtet die Mitgliederversammlung darauf, dass die Vereinstätigkeiten der Satzung entsprechen.

4. Der Vorstand hat bei Grundsatzentscheidungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann allerdings bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

## §10 [Einberufung von Mitgliederversammlungen]

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei sollen die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden.

2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## II. Der Vorstand

### §11 [Zusammensetzung des Vorstands]

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem /der Wissenschaftskoordinator/in
- e) dem/der redaktionellen Mitarbeiter/in
- f) dem/der Schriftführer/in

1.1 Herr Prof. Dr. Ortwin Smailus übernimmt die Schirmherrschaft über den Verein.

2. Die Vorstandsmitglieder a-f in §11 Absatz 1 sind der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung ist zulässig.

3. Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen – die volljährig und vollgeschäftsfähig sind – und Mitglieder des Vereins sein.

3.1 Die Vorstandsmitglieder a, b und d müssen mindestens einen universitären Abschluss eines/ einer Magister/Magistra Artium bzw. Master des Fachs Mesoamerikanistik bzw. Altamerikanistik oder einer verwandten Fachrichtung mit Kompetenzen im Bereich Mesoamerikanistik bzw. Altamerikanistik besitzen.

4. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist – mit Einschränkungen – allein vertretungsberechtigt. Die Einschränkungen sind wie folgt festgelegt:

- Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sollen ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

- Für den Fall von An-, Um- oder Abmeldungen beim Vereinsregister können die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands auch eine Person beauftragen, die nicht Mitglied im gesetzlichen Vorstand ist.

- Die Beauftragung muss in notariell beglaubigter Form vorliegen und ist – zusammen mit der An-, Um- oder Abmeldung – beim Vereinsregister einzureichen.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## §12 [Einberufung von Vorstandsversammlungen]

1. Die Mitglieder des Vorstands treffen nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

## §13 [Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder]

1. Der/Die 1. Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und andere Mitgliederangelegenheiten,
- d) die Beschlussfassung über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der/Die 2. Vorsitzende unterstützt die Arbeit des/der 1. Vorsitzenden und ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden nimmt der/die 2. Vorsitzende als Stellvertretende/r Vorsitzende/r seine/ihre Aufgaben wahr.

3. Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Sicherstellung einer geordneten Buchführung sowie für die rechtzeitige Anfertigung und Einreichung der Steuererklärung und die Anfertigung des Jahresberichts.

4. Der/Die Wissenschaftskoordinator/in ist zuständig für die Planung und Überwachung von Seminaren, Vorträgen, Forschungsprojekten, Workshops und Veröffentlichungen und deren Dokumentation, Organisation und Auswertung.

4.1 Dieses Amt kann von maximal zwei Ordentlichen Mitgliedern des Vereins geführt werden.

5. Dem/Der redaktionellen Mitarbeiter/in unterliegt die Gestaltung und Pflege der Homepage und der Veröffentlichungen des Vereins.

5.1 Dieses Amt kann von maximal zwei Ordentlichen Mitgliedern des Vereins geführt werden.

6. Der/Die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Mit der Protokollführung können jedoch ausdrücklich auch andere Personen beauftragt werden.

7. Die Verhinderung eines Vorstandsmitglieds braucht nicht nachgewiesen zu werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch höhere Macht aus, fällt dieses Amt – einschließlich der damit verbundenen Rechte – solange an den/die 1. Vorsitzende/n, bis dieses Amt wieder besetzt wird.

## §14 [Abstimmungen]

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung finden allgemein öffentlich statt; davon ausgenommen ist die Wahl der Mitglieder des Vorstands.

2. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, entscheidet bei Abstimmungen in den Organen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, können in einem Vereinsorgan Abstimmungen auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der abstimmungsberechtigten Personen anwesend sind. Das Abstimmungsergebnis ist als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder sonstige Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Verein. Solche Abstimmungen sind nur verbindlich, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend sind.



## §15 [Auflösung]

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit der in § 14 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Mesoamerika-Forschung.

## D. Schlussbestimmung

### §16 [Inkrafttreten]

Für die von der Gründungsversammlung am 25.01.2010 in Hamburg beschlossenen Vereinssatzung wurden am 30.12.2019 Änderungen in den Abschnitten §6, 5.1 und 5.2 und §11, 3.1 beschlossen.

Die vorliegende Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden.